

**Chefsache – Bitte direkt weitergeben!**

# KVS-Fax-News



Verteiler: Alle Mitglieder der KV Saarland

25.03.2020

## **Betreff: Coronavirus: Sonderregelungen zur Psychotherapie aufgrund des Coronavirus**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

um die psychotherapeutische Versorgung während der Coronavirus-Krise zu erleichtern, haben KBV und GKV-Spitzenverband einige Sonderregelungen beschlossen. Sie gelten ab sofort und betreffen die Videosprechstunde und die Umwandlung von Gruppen- in Einzeltherapien.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist es für einen begrenzten Zeitraum erlaubt, eine Psychotherapie auch ohne persönlichen Kontakt zwischen Patient und Therapeut zu beginnen. Dies sollte besonderen Einzelfällen vorbehalten sein. Zudem müssen die Vorgaben der Landeskammer zur Berufsordnung in Bezug auf die Gestaltung der Erstkontakte beachtet werden.

### **Hinweise zur Abrechnung**

Zur Umsetzung der Sonderregelungen im EBM dürfen folgende Gebührenordnungspositionen (GOP) bis zum 30. Juni 2020 auch abgerechnet werden, wenn die Leistungen in einer Videosprechstunde durchgeführt wurden:

- › GOP 30931 (Probatorische Sitzung in der neuropsychologischen Therapie),
- › GOP 35150 (Probatorische Sitzung in der Richtlinien-Psychotherapie) und
- › GOP 35151 (Psychotherapeutische Sprechstunde).

Ein persönlicher Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen muss nicht vorausgegangen sein. Ferner wird für die GOP 30931, 35150 und 35151 der Technikzuschlag (GOP 01450) gezahlt.

Des Weiteren sind die neuropsychologischen und psychotherapeutischen Leistungen der Abschnitte 30.11, 35.1 und 35.2, die bereits vorher per Videosprechstunde durchgeführt und abgerechnet werden konnten, auch ohne vorausgegangen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt berechnungsfähig. (siehe auch Vergütung Videosprechstunde: [https://www.kbv.de/media/sp/Videosprechstunde\\_\\_uebersicht\\_Verguetung.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Videosprechstunde__uebersicht_Verguetung.pdf))

### **Umwandlung von Gruppentherapie**

Genehmigte Leistungen einer Gruppenpsychotherapie können übergangsweise in Einzelpsychotherapie umgewandelt werden, ohne dass hierfür eine gesonderte Antragstellung bei der Krankenkasse oder Begutachtung erfolgen muss. Auch diese Regelung gilt bis 30. Juni 2020. Die Umwandlung erfolgt über die „Therapieeinheit“ und muss lediglich formlos der Krankenkasse mitgeteilt werden (kein Formular notwendig).

Für je eine Therapieeinheit genehmigte Gruppentherapie (entspricht einer Sitzung mit 100 Minuten) kann bei Bedarf maximal je Patient der Gruppe eine Einzeltherapie (entspricht einer Sitzung mit 50 Minuten) durchgeführt und abgerechnet werden.

### **Hinweise zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Psychotherapeuten**

Psychotherapeutische Behandlungen sind auch im unmittelbaren persönlichen Kontakt weiterhin notwendig und sinnvoll. Insbesondere in Akutfällen und gerade in Zeiten, die die psychische Belastbarkeit zunehmend herausfordern, ist eine therapeutische Konstanz am Ort der Praxis wichtig.

Die Durchführung von Gruppentherapien ist weiterhin zulässig, da es sich hierbei um medizinisch notwendige Maßnahmen handelt. Ob eine Durchführung weiterhin zumutbar ist, müssen Therapeuten im Rahmen ihrer Verantwortung abwägen. Sie sollten kritisch prüfen, ob dies unter Beachtung des Infektionsschutzes möglich ist oder gegebenenfalls ein verstärktes Angebot von Einzelkontakten über einen begrenzten Zeitraum sinnvoller ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland